

Stadt Winnenden, Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16. Dezember 1986, 15. Oktober 1991, 25. September 2001, 23. September 2003, 25. September 2007, 17. November 2020 und 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für die in der Marktordnung der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt (Marktbeschricker).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird zur Zahlung fällig
 - a) bei Vorausbestellung für Monate oder für ein Jahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides,
 - b) in allen anderen Fällen mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Der Einzug erfolgt in diesen Fällen während der Markttag durch den Marktmeister gegen Erteilung einer Quittung.
- (3) Unterbleibt eine Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- (3) Die Gebührensätze sind im einzelnen in § 5 (Gebührenhöhe) festgelegt.
- (4) Darüber hinaus werden die Kosten für die Leistungen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher erbringt, gesondert berechnet. Für die Benutzung der städtischen Stromversorgungseinrichtungen (Marktschränke) werden pauschale Stromkostensätze auf der Grundlage der Anschlusswerte (§ 5 Abs. 3) erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Wochenmarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

ab 01.01.2024

a)	je Markttag	3,10 €
b)	bei Vorausbestellung	
ba)	je Monat für einen Wochenmarkttag	12,40 €
	je Monat für beide Wochenmarkttag	24,80 €
bb)	je Jahr für einen Wochenmarkttag	124,00 €
	je Jahr für beide Wochenmarkttag	248,00 €

(2) Krämermarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

ab 01.01.2024
7,00 €

(3) Stromkostenpauschale

a) als Tagespauschale wird festgesetzt:

bei Wochenmärkten
ab 01.01.2022

bei Anschlusswerten	
- bis 300 Watt	0,60 €
- über 300 bis 700 Watt	1,20 €

- über 700 bis 1.200 Watt	1,80 €
- über 1.200 Watt	2,40 €

bei Krämermärkten
ab 01.01.2022

bei Anschlusswerten	
- bis 300 Watt	1,20 €
- über 300 bis 700 Watt	2,40 €
- über 700 bis 1.200 Watt	3,60 €
- über 1.200 Watt	4,80 €

b) als Pauschale bei Vorausbestellung wird festgesetzt:
für zwei Wochenmarkttag

pro Jahr
ab 01.01.2022

bei Anschlusswerten	
- bis 300 Watt	57,60 €
- über 300 bis 700 Watt	115,20 €
- über 700 bis 1.200 Watt	172,80 €
- über 1.200 Watt	230,40 €

pro Halbjahr
ab 01.01.2022

bei Anschlusswerten	
- bis 300 Watt	28,80 €
- über 300 bis 700 Watt	57,60 €
- über 700 bis 1.200 Watt	86,40 €
- über 1.200 Watt	115,20 €

pro Monat
ab 01.01.2022

bei Anschlusswerten	
- bis 300 Watt	4,80 €
- über 300 bis 700 Watt	9,60 €
- über 700 bis 1.200 Watt	14,40 €
- über 1.200 Watt	19,20 €

Marktbesucher, die nur an einem Wochenmarkttag teilnehmen, entrichten die halben Gebührensätze.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Winnenden, den 13. Dezember 2023



Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.